

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 17.02.2016

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **OVG Bremen hebt die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die Deichstraße in Bremerhaven vorläufig auf**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ordnete am 16.6.2014 die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Deichstraße auf dem Abschnitt zwischen Freigebiet und Fährstraße auf 30 km/h an. Grundlage war der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.2.2014 zur Umsetzung des Lärmaktionsplanes, der für diesen Straßenabschnitt zum Schutz der Wohnbevölkerung die Anordnung von Tempo 30 empfiehlt. Am 12.2.2015 wurden entsprechende Verkehrszeichen, teilweise versehen mit dem Zusatzzeichen „Lärmschutz“, aufgestellt.

Der Antragsteller, ein Bürger Bremerhavens, hat dagegen Widerspruch und später Klage erhoben und beim Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 22.10.2015 abgelehnt.

Die dagegen erhobene Beschwerde hatte vor dem für das Straßenverkehrsrecht zuständigen 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet und die Stadt Bremerhaven verpflichtet, die in Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 16.6.2014 angebrachten Verkehrszeichen in der Deichstraße für die Dauer des Klageverfahrens zu entfernen oder abzudecken.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist der Magistrat seinen Ermittlungspflichten zur Bestimmung der Lärmbelastung der Anwohner bisher nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Die straßenverkehrsrechtliche Maßnahme dürfe sich nicht allein auf die dem Lärmaktionsplan zugrundeliegende Lärmkartierung stützen. Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes gelte vielmehr ein eigenständiges Regelwerk, dessen Berechnungsmethode sich von der vom Magistrat herangezogenen Methode unterscheide. Zwar deuteten die Ergebnisse der Lärmkartierung darauf hin, dass

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Votreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

die Anwohner der Deichstraße zwischen Fährstraße und Freigebiet erheblichem Lärm ausgesetzt seien und deshalb einiges dafür spreche, dass verkehrsbeschränkende Maßnahmen zu deren Schutz ernsthaft in Betracht zu ziehen seien. Eine solche Maßnahme setze aber eine Ermittlung der Lärmbelastung aufgrund des einschlägigen Fachrechts voraus. Dies sei bisher nicht geschehen. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven werde auch der Frage nachzugehen haben, ob eventuell zwischen Tages- und Nachtstunden zu differenzieren sei und ob die von der Geschwindigkeitsbeschränkung erwartete Lärminderung von 3 db(A) auf einer hinreichend verlässlichen Tatsachengrundlage beruhe.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

OVG Bremen, Beschluss vom 11. Februar 2016 – Az.: 1 B 241/15

Der Beschluss mit der vollständigen Begründung ist auf der Internetseite des OVG Bremen abrufbar.